

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin**Nr. 122**

04. November 2004

Inhalt:

10 Seiten

Wahlordnung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (WO KHB)

Aufgrund von § 7 Ziff. 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Art. II § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256), hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 20. Oktober 2004 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen
 1. zum Akademischen Senat und zum Erweiterten Akademischen Senat,
 2. der Hochschulleitung.
- (2) Die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Erweiterten Akademischen Senat finden in einem Wahlgang statt.

§ 2 - Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Erweiterten Akademischen Senat werden nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) durchgeführt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet insofern eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler oder die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung (Kumulierung) ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn bei einer Listenwahl nur ein Mandat zu vergeben ist oder wenn nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.

- (3) Im Falle der Listenverbindung werden die Stimmzahlen für die verbundenen Listen zusammengezählt. Nach Ermittlung der auf die verbundenen Listen entfallenden Gesamtsitzzahl wird diese nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) einzeln auf die vorhandenen Listen verteilt. Danach wird die Zahl der auf die Listen entfallenden Stimmen mit der Gesamtzahl der Sitze multipliziert; das Produkt wird sodann durch die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen dividiert.
- (4) Die Hochschulleitung wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.
- (5) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

§ 3 – Lehrbeauftragte, Gastprofessoren bzw. Gastprofessorinnen, akademische Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen mit Verträgen für die Vorlesungszeiten

Lehrbeauftragte, Gastprofessoren oder Gastprofessorinnen und Gastdozenten oder Gastdozentinnen, die Verträge für die Vorlesungszeit erhalten, gelten als für das ganze Semester der Hochschule angehörend.

§ 4 - Bildung und Bekanntgabe des Zentralen Wahlvorstandes

- (1) Für die Wahlen wird ein Zentraler Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand wird so rechtzeitig gebildet, dass er seine Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen kann, in dem Wahlen stattfinden. Die Amtszeit des Zentralen Wahlvorstandes beträgt zwei akademische Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Leiters bzw. der Leiterin der Hochschule gewählt. Dem Wahlvorstand gehören an:
 1. ein Professor bzw. eine Professorin,
 2. ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin,
 3. ein Student bzw. eine Studentin,
 4. ein sonstiger Mitarbeiter bzw. eine sonstige Mitarbeiterin.
- (4) Der Zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dem Zentralen Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt.
- (6) Der Rektor bzw. die Rektorin macht die Zusammensetzung des Zentralen Wahlvorstandes bekannt.

§ 5 - Aufgaben des Zentralen Wahlvorstands

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand kann im Rahmen der HWGVO und dieser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er wird von der Verwaltung der Hochschule unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.
- (3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist unbeschadet der Vorschriften der Hochschulsitzungsgeld-Verordnung ehrenamtlich.
- (4) Am Wahltag bildet der Zentrale Wahlvorstand und seine stellvertretenden Mitglieder die Wahlleitung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher bzw. Wahlvorsteherin. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.
- (5) Bei Stimmgleichheit im Zentralen Wahlvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

§ 6 - Termine und Fristen für die Wahlen zum Akademischen Senat und Erweiterten Akademischen Senat

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 30. Kalendertag vor Beginn der Wahl bekannt. Bekanntmachungen des Zentralen Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang. Zusätzliche unverbindliche Bekanntmachungen können im Internet erfolgen.
- (3) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden durch diese Wahlbekanntmachung mitgeteilt.
- (4) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über
 1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
 5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 7. Beantragung, Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.
- (5) Soweit in der HWGVO oder in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15:00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.
- (6) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt

§ 7 - Wählerverzeichnis

- (1) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und Erweiterten Akademischen Senat erhält der Zentrale Wahlvorstand von der Verwaltung der Hochschule eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Es enthält Namen, gegebenenfalls Dienstbezeichnung, bei Studenten oder Studentinnen Namen und Matrikelnummer.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner bzw. ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom Zentralen Wahlvorstand drei Tage vor Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 8 - Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung dauert einen Tag.

§ 9 – Wahlvorschläge für die Wahlen zum Akademischen Senat und Erweiterten Akademischen Senat

- (1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 14. Tag vor dem Beginn der Wahl. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.
- (3) Ein Vorschlag für Wahlen von Gremienmitgliedern (Liste) muss mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten aus der eigenen Gruppe. Die Zustimmungserklärungen der Bewerber und Bewerberinnen gelten als Unterstützung für den Wahlvorschlag.
- (4) Wahlvorschläge sind auf den vom Zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber und jede Bewerberin folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. gegebenenfalls Dienstbezeichnung,
 3. Hochschulbereich (Fachgebiet),
 4. bei Studenten und Studentinnen Vor- und Familiennamen, Studienfach und Matrikelnummer.
- (5) Jeder Bewerber und jede Bewerberin muss seine oder ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.
- (6) Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag (einer Liste) bewerben.

§ 10 - Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge für die Wahlen zum Akademischen Senat und Erweiterten Akademischen Senat

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 9 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen.
- (2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listen) wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. Werden gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 nur einzelne Wahlvorschläge vorgelegt, werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge geordnet.
- (3) Der Zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

§ 11 - Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 10 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Listennummern, das Kennwort und die Namen aller Bewerber und Bewerberinnen jedes Wahlvorschlags. Listenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.

§ 12 - Urnenwahl

- (1) Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten gestattet.
- (2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlvorsteher bzw. die Wahlvorsteherin üben im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Leiters bzw. der Leiterin der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets zwei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein.
- (3) Beim Betreten des Wahlraumes legt der Wähler oder die Wählerin der Wahlleitung seinen bzw. ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor, sofern der Wähler oder die Wählerin der Wahlleitung nicht persönlich bekannt ist. Der Wähler oder die Wählerin erhält die Stimmzettel und ggf. einen Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und steckt sie in den Stimmzettelumschlag, soweit vorhanden. Ein Mitglied der Wahlleitung stellt den Namen des Wählers oder der Wählerin im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft der Wähler seinen oder die Wählerin ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
- (4) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 13 - Briefwahl

- (1) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und Erweiterten Akademischen Senat ist die Briefwahl möglich. Den Wahlberechtigten werden auf Antrag die Briefwahlunterlagen ab 10 Tage vor der Wahl vom Zentralen Wahlvorstand persönlich oder einem Beauftragten oder einer Beauftragten ausgehändigt oder übersandt. Bei der Übergabe wird im Wahlschein der Name und Vorname des oder der Wahlberechtigten eingetragen, für den oder die die Briefwahlunterlagen bestimmt sind.
- (2) Briefwahlunterlagen sind
 1. der Wahlschein,
 2. der Stimmzettel,
 3. der Stimmzettelumschlag,
 4. der Wahlbriefumschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen.
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte durch seine oder ihre Unterschrift versichern, dass er oder sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Wahlscheine für die Briefwahl werden nicht ersetzt.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch macht, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 14 - Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Wahltag, und zwar eine Stunde vor Beginn der Wahlhandlung, beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein. Spätere Rücksendung/Rückgabe kann nicht berücksichtigt werden.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand verwahrt die eingegangenen Wahlbriefumschläge sorgfältig. Eine Stunde vor Beginn der Wahlhandlung werden die Wahlbriefe geöffnet, die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge auf Gültigkeit überprüft, anhand der Wahlscheine die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Dieser Vorgang findet öffentlich statt.
- (3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn
 1. dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 2. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 3. der Name des Wahlscheininhabers oder der Wahlscheininhaberin im Wählerverzeichnis nicht enthalten ist.

Die Gründe der Zurückweisung sind auf den Unterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 15 - Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er erkennbar nicht von der Hochschulverwaltung hergestellt ist,

3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
 5. bei einer personalisierten Verhältniswahl mehr als ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet wurden,
 6. bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem Wähler oder der Wählerin zustehen,
 7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers oder der Wählerin enthält.
- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die gegebenen Stimmen vorbehaltlich Absatz 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 16 - Protokoll

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettel oder ggf. Stimmzettelumschläge,
4. erhaltene und übergebene Briefwahlunterlagen,
5. besondere Vorkommnisse.

§ 17 - Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber und Bewerberinnen entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen.
- (3) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Zentrale Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung des Zentralen Wahlvorstandes über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 18 - Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Zentralen Wahlvorstand berichtigt. Der Zentrale Wahlvorstand teilt dem Einsprechenden oder der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 19 - Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und - wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist - auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 18 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, aus den Vorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Zentralen Wahlvorstand gestellt werden. Der Zentrale Wahlvorstand kann festlegen, dass eine Nachwahl als Briefwahl durchgeführt werden kann.

§ 20 - Stellvertretung, Mandatsnachfolge

- (1) Ist ein Mitglied des Akademischen Senats oder des Erweiterten Akademischen Senats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es, wenn es durch personalisierte Verhältniswahl gewählt wurde, durch den jeweils rangnächsten Bewerber oder die jeweils rangnächste Bewerberin aus seinem Wahlvorschlag vertreten. Gremienmitglieder, die durch Mehrheitswahl gemäß § 2 Abs. 2 gewählt wurden, können sich durch den Bewerber oder die Bewerberin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen.

- (2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
 1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er gewählt ist,
 2. die Organisationseinheit verlässt, für die er gewählt ist,
 3. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
 4. sein Mandat niederlegt.
- (4) Das gewählte Mitglied eines Gremiums hat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende seines Gremiums von seinem Ausscheiden rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Ein Rücktritt wird frühestens mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Gremiums wirksam. An die Stelle eines gemäß Absatz 3 ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der jeweils rangnächste Bewerber oder die jeweils rangnächste Bewerberin aus dem Wahlvorschlag des Ausgeschiedenen bzw. der Ausgeschiedenen (Nachrücker bzw. Nachrückerin). Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gremiums unterrichtet den nachrückenden Bewerber oder die nachrückende Bewerberin.

§ 21 - Wahl der Hochschulleitung

- (1) Der oder die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes eröffnet das Verfahren zur Wahl des Rektors oder der Rektorin in der Regel zu Beginn des Semesters, das dem Semester vorausgeht, mit dem die Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin endet. Mit der Eröffnung des Wahlverfahrens fordert der bzw. die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes den Akademischen Senat zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Wahlvorschläge werden den Wahlberechtigten von dem bzw. der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben.
- (2) Die erforderlichen Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist. Bei der Festsetzung der Termine soll sich der bzw. die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes mit den beteiligten Organen abstimmen. Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt spätestens mit der Einladung zu den Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats.
- (3) Das Verfahren zur Wahl des Prorektors oder der Prorektorin oder der Prorektoren oder Prorektorinnen wird in der Regel zu Beginn des Semesters eröffnet, mit dem die Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin oder der Vorgänger oder Vorgängerinnen endet. Im Übrigen finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.
- (4) Für die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin wird vom Akademischen Senat eine Findungskommission eingesetzt, in der die Mitglieder der Hochschulleitung über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Findungskommission kann um weitere Mitglieder mit beratender Stimme erweitert werden. Die Findungskommission legt dem Akademischen Senat einen Vorschlag für den Beschluss der Wahlvorschläge vor. Bei der Auswahl sind die laubahnrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Auf der Grundlage des Wahlvorschlages des Akademischen Senats und der Stellungnahme des Hochschulrats legt die Dienstbehörde dem Erweiterten Akademischen Senat eine Beschlussvorlage vor.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes und die von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung genehmigten Abweichungen vom BerlHG gem. § 7 a BerlHG zur Wahl der Hochschulleitung.

§ 22 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Zentralen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 23 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 26. Oktober 1999 (Mitteilungsblatt Nr. 55) außer Kraft.